



Abteilung Bildungsförderung

Amt für Schulfürsorge: „Eigener Schülerverkehrsdiensst“: Vademecum für die Eltern

www.provinz.bz.it/eigener-schuelerverkehrsdiensst

Wer ist anspruchsberechtigt?

Schülerinnen und Schüler der **Grund- und Mittelschule**:

- wenn – auf einer Fahrstrecke – mindestens zwei Schülerinnen und Schüler keinen öffentlichen Liniendienst benutzen können, um die nächstgelegene oder zuständige Schule zu besuchen,
- wenn sie eine Mindestentfernung von 2 km (kürzester begehbarer Weg) zwischen Wohnort und Schule oder der nächstgelegenen Haltestelle öffentlicher Linienverkehrsdieneste zurücklegen müssen,
- wenn bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die Wartezeit vor oder nach dem Unterricht 30 Minuten überschreitet.

Schülerinnen und Schüler der **Ober- und Berufsschule (Vollzeit)**:

- wenn – auf einer Fahrstrecke – mindestens drei Schülerinnen oder Schüler keinen öffentlichen Liniendienst benutzen können, um die Schule zu besuchen,
- wenn sie eine Mindestentfernung von 2,5 km (kürzester begehbarer Weg) zwischen Wohnort und Schule oder der nächstgelegenen Haltestelle öffentlicher Linienverkehrsdieneste zurücklegen müssen,
- wenn bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die Wartezeit vor dem Unterricht 30 Minuten und nach dem Unterricht 60 Minuten überschreitet.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen im Besitz eines gültigen **Fahrausweises** sein. In der Regel wird nur eine Hin- und eine Rückfahrt (mittags oder nachmittags) eingerichtet.

Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Die Anträge werden **online** über **myCivis** eingereicht. Der Zugang ist über SPID oder über die elektronische Identitätskarte (CIE) oder über die aktivierte Bürgerkarte/nationale Dienstkarte (CNS) möglich.

Wann wird der Antrag gestellt?

Die Antragsfrist läuft vom **16. Februar 2026, 12 Uhr**, bis zum **16. März 2026, 12 Uhr**.

Wer stellt den Antrag?

Die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag.

Zeitplan für die Bearbeitung der Anträge:

- **Bis Ende Mai 2026:** Bearbeitung der Anträge vonseiten des Amtes für Schulfürsorge
- **innerhalb Juni 2026:** Das Dekret mit den genehmigten Anträgen wird publiziert. Die Eltern werden über nicht genehmigte und genehmigte Anträge informiert.
- **Juni bis Juli 2026:** Das Amt für Personenverkehr richtet die Dienste ein.
- **Vor Schulbeginn im September 2026:** Das Amt für Personenverkehr teilt den Gemeinden und den Schulen vor Schulbeginn die eingerichteten eigenen Schülerverkehrsdienste mit.
- Die **Knotenpunkte** (Abfahrtsort und Ankunftsstadt) sind im Programm „GeoBrowser“ ersichtlich: <https://mapview.civis.bz.it/?lang=it&context=PROV-CIVIS-PETRA>
- **Außerordentliche Anträge** können **ab 15. Juli bis 29. Oktober 2026** online eingereicht werden, und zwar **bei Schulwechsel, Wohnsitz- und Wohnortswechsel** sowie im Falle von anderen objektiven Gründen, die angemessen belegt sein müssen.
- **Ab 15. Oktober 2026** können die Schuldirektionen ans Amt für Schulfürsorge eine E-Mail mit möglichen Gastschülerinnen und Gastschülern übermitteln, die – nach entsprechender Überprüfung – den eigenen Schülerverkehrsdienst frühestens ab November in Anspruch nehmen können.

Folgende Informationen werden in den nächsten Monaten erteilt:

Innerhalb März 2026 folgen Informationen zum Schülertransport für Kinder mit Behinderung.

Innerhalb April 2026 werden die Informationen zum Kilometergeld bzw. zur Vergütung der Fahrspesen veröffentlicht.

Im laufenden Schuljahr folgen Informationen zum außerordentlichen Antrag, zur Meldung der Gastschülerinnen und Gastschüler von Seiten der Schulen, zur Handhabung von so genannten Budgetfahrten und anderen zusätzlichen Fahrten (z.B. Ausflüge oder Therapiefahrten).

Wer ist für den Dienst zuständig?

Das Amt für Schulfürsorge (40.1) ist für die Überprüfung und Genehmigung beziehungsweise Ablehnung der Anträge aufgrund der Richtlinien zuständig.

Das Amt für Personenverkehr (38.2) ist für die Genehmigung neuer Knotenpunkte sowie für die technische Begutachtung der Fahrtstrecken und für die Einrichtung der Dienste zuständig.

Die Schuldirektionen sind weiterhin für die Entgegennahme der Anträge für den Schülerverkehrsdiensst für Kinder mit Behinderung, für die Meldung von zusätzlichen Fahrten sowie für die Meldung der Gastschüler und Gastschülerinnen zuständig.

Weitere Informationen unter

www.provinz.bz.it/eigener-schuelerverkehrsdiensst

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Schulfürsorge: per E-Mail an schulfuersorge@provinz.bz.it oder telefonisch 0471 412958 oder 0471 412924.